

11. Mai 2020

News zur Kurzarbeit: Praxen können grundsätzlich Kurzarbeit beantragen
Lesen Sie hier mehr dazu: https://www.kbv.de/html/1150_46105.php

Umsatzgarantie und Kurzarbeit

Aufgrund einer am 24. April veröffentlichten internen Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit (BA) soll es Kassenärzten künftig unmöglich sein für Ihre Mitarbeiter Kurzarbeitergeld beanspruchen zu können. Durch die Verabschiedung des Covid 19 Krankenhausentlastungsgesetz - so die BA weiter - wurde ein Schutzschirmverfahren (Umsatzgarantie) gleich einer Berufsausfallversicherung geschaffen, das niedergelassene Ärzte vor Entgeltausfällen bewahrt und daher im Widerspruch zum Kurzarbeitergeld steht.

Aufgrund des Covid 19 Krankenhausentlastungsgesetzes wurde in § 87a Absatz 3a folgender (hier gekürzter) Absatz 3b eingefügt:

*(3b) Mindert sich das Gesamthonorar eines vertragsärztlichen Leistungserbringers um mehr als **10 Prozent** gegenüber dem Vorjahresquartal und ist diese Honorarminderung in einem Fallzahlrückgang in Folge einer Pandemie (...) **kann** die Kassenärztliche Vereinigung eine befristete Ausgleichszahlung an den vertragsärztlichen Leistungserbringer leisten.*

(...)

*Die Ausgleichszahlung ist in der Höhe zu mindern, in der der vertragsärztliche Leistungserbringer Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund **anderer Anspruchsgrundlagen erhält.***

Bei dem Schutzschirm der KBV ist zwischen dem Honorarschutz nach § 87 a Abs. 3b SGB V für die **laufenden** Quartale und § 87 b Abs. 2a SGB V für die **künftigen** Quartale zu unterscheiden.

Der Honorarschutz ist beschränkt auf EBM-Leistungen und wird um anderweitige Zahlungen (zum Beispiel Soforthilfe) gekürzt.

Voraussetzung zur Erlangung dieses Honorarschutzes ist eine Minderung des Gesamthonorars (GKV) gegenüber dem Vorjahresquartal um mindestens 10 % und ein Fallzahlrückgang infolge der Pandemie. Hier muss ein Nachweis geführt werden. Offenbar reicht ein Patient als Fallzahlrückgang aus. Unklar ist, wie bei Jungpraxen zu verfahren ist.

Die Ausgleichszahlungen werden für die begrenzte Zeit der Corona-Quartale geleistet.

Bei der Umsatzgarantie handelt es sich jedoch um eine **Ermessensentscheidung der KV!** Unklar ist, welches Leistungsspektrum hierunter fällt (Hausarztverträge, Belegbetten, Impfungen).

Weiterhin muss der Fallzahlrückgang aufgrund der Pandemie bewiesen werden. Wie wertet die KV die gegebenenfalls stattgefunden Reduktion der Sprechstunden?

Bei den Ausgleichszahlungen nach § 87 b Absatz 2a SGB V soll die Gesamtvergütung uneingeschränkt gezahlt werden. Es erfolgt keine Absenkung wegen weniger Leistungsanforderungen. Ausgleichsregelungen zur Fortführung der Praxen sollen zwischen KV und Landesverbänden der Krankenkassen vereinbart werden. Fallzahlrückgänge sollen auch für die Zukunft (Abschläge im Folgejahr) keine Nachteile haben.

Der Versorgungsauftrag muss jedoch erfüllt werden (25 Wochenstunden bei vollem VA). In der Praxis sitzen reicht, auch wenn kein Patient kommt!

Privatpatientenumsatz fällt nicht unter den Schutzschirm. Bei einem hohen Privatpatientenumsatz kann ggf. Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Noch ungeklärt ist, ob das Covid 19 Schutzschirmverfahren tatsächlich einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld verdrängen kann und falls ja in welchem Maße. Aus rechtlicher Perspektive sprechen hier gewichtige Argumente gegen eine sich ausschließende Konkurrenz der beiden Anspruchsgrundlagen und somit gegen die Handhabung der BA. Auch wird seitens der KV Baden-Württemberg derzeit (noch) das Kurzarbeitergeld, auf etwaige Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz angerechnet, was deren Nebeneinander der Ansprüche voraussetzt. Selbst wenn letztlich ein grundsätzlicher Ausschluss von Kurzarbeitergeld für die Ärzteschaft bejaht werden muss, wird hier sicherlich eine Differenzierung nach der Beschäftigungsart ebenso wie nach der konkreten Ausgestaltung der Praxis und der Durchmischung des Patientenstammes stattfinden.

Letztlich muss derzeit entgegen der Anweisung der BA empfohlen werden auch weiterhin Kurzarbeitergeld und zugleich Ausgleichszahlung bei der KV zu beantragen, um einen etwaigen Rechtsverlust zu vermeiden.

Um die Umsatzgarantie und die Ausgleichszahlungen der KV zu erhalten bedarf es grundsätzlich keines Antrages. Wir empfehlen Ihnen jedoch, einen formlosen Antrag bei der KV zu stellen und darzulegen, warum Sie von der Corona-Pandemie betroffen sind. Weiterhin wird es wichtig sein, wenn die Bescheide für das erste und zweite Quartal 2020 vorliegen fristgerecht Widerspruch einzulegen.

Weiterhin raten wir Ihnen trotz der Stellungnahmen der KBV und der Bundesagentur für Arbeit weiterhin Kurzarbeit zu beantragen. **Bei einem abgelehnten Antrag, sollte hier Rechtsmittel eingelegt werden.** Wie oben dargestellt handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der KV. Wir können heute nicht beurteilen, wie die KV das Ermessen ausüben wird und welche Umsatzbestandteile unter den Schutzschirm fallen.

Zu befürchten ist, dass sich die Leistungserbringer gegenseitig den „schwarzen Peter“ zuschieben. Dies ist bei mehreren potenziellen Schuldern und einer noch nicht abschließenden Handhabung üblich.

Bitte beachten Sie auch die heutige Mitteilung der KBV:

https://www.kbv.de/html/1150_45925.php

Weitere Fragen werden hier unter Finanzhilfen beantwortet:

<https://www.kbv.de/html/faqs-zu-covid-19.php>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns - Ihr Team von Ott&Partner!